

Fachhochschule Osnabrück

University of Applied Sciences Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

Ordnung über das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Industrial Design

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium der Stiftung Fachhochschule Osnabrück vom 22.07.2008, veröffentlicht am 23.07.2008

§1 Feststellung der Eignung

Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium des Bachelor-Studiengang Industrial Design an der FH Osnabrück aufnehmen wollen, wird ein Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen ästhetisch-gestalterischen Eignung durchgeführt.

§2 Zulassungsverfahren

- (1) Die Studienplätze werden nach der Rangfolge der festgestellten Eignung vergeben.
- (2) ¹Die Rangfolge bestimmt eine Auswahlkommission in einer Gesamtwürdigung den vorgelegten Bewerbungsmappe entsprechend § 3 und einem Auswahlgespräch. ²Wesentliche Entscheidungskriterien für die Erstellung der Rangfolge sind schriftlich nachvollziehbar festzuhalten.
- (3) ¹Stellt die Auswahlkommission anhand der Bewerbungsmappe fest, dass ein Studienerfolg nicht vorhersehbar ist, werden Bewerber nicht zugelassen. ²Wesentliche Entscheidungskriterien sind schriftlich nachvollziehbar festzuhalten.

§ 3 Bewerbungsmappe

- (1) Neben üblichen Bewerbungsunterlagen zu einem Studiengang ist eine Bewerbungsmappe vorzulegen.
- (2) ¹Die Bewerbungsmappe sollte 20-25 ästhetisch-gestalterische Arbeiten enthalten. ²Dazu gehören zweidimensionale Arbeiten wie z.B. Skizzen, Zeichnungen, Fotos, Illustrationen, zeichnerische Produktbeschreibungen, Websites oder 2D/3D-CAD-Darstellungen. ³Ebenso können Fotos und Dokumentationen von selbst entworfenen Produkten und ähnlichem angefertigt und vorgelegt werden. ⁴Die Bewerbungsmappe sollte das Format DIN A2 nicht übersteigen.
- (3) Die Bewerbungsmappe und alle darin enthaltenen Arbeiten müssen mit dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers versehen sein.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik für den Bachelorstudiengang eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei Professoren an. ²Die Mitglieder werden durch den Dekan der Fakultät eingesetzt. ³Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommissionen sind:
 - a) Bewerten der Bewerbungsmappe
 - b) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber,
 - d) Erstellung der Rangliste und Dokumentation der Entscheidungskriterien.

§ 5 Auswahlgespräch

- (1) Die Auswahlgespräche finden in der Regel in der letzten Juliwoche und der ersten Augustwoche statt.
- (2) Das Auswahlgespräch und die Bewerbungsmappe sollen zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist.
- (3) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
 - a) Das Auswahlgespräch wird in an der Hochschule durchgeführt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig von der Hochschule zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - b) Das Auswahlgespräch umfasst einen Zeitraum von in der Regel 20-30 Minuten pro Bewerberin bzw. pro Bewerber und findet als Einzelgespräch statt.
 - c) Über die wesentlichen Inhalte des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Auswahlkommission unterzeichnet.
 - d) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines unverzüglich nachgewiesenen wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Weitere Ersatztermine sind nicht vorgesehen.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber können ausnahmsweise ohne Auswahlgespräch für die Dauer eines Semesters zum Studium zugelassen werden, wenn ihre Eignung nach Überzeugung der Auswahlkommission gegeben ist und die Durchführung eines Auswahlgesprächs nicht möglich oder zumutbar ist. ²Die Zulassung erlischt, wenn nach Ablauf des ersten Fachsemesters nicht mindestens 15 Leistungspunkte erworben sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.